



Scheidung auf Europäisch

Hinweis: Sämtliche Angaben beruhen auf Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung. Trotz aller Sorgfalt kann für Vollständigkeit und Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Über die in diesem Merkblatt hinaus gehenden allgemeinen Informationen können seitens der Botschaft nicht erteilt werden. Bitte lassen Sie sich zu weitergehenden Fragen ggfs. anwaltlich beraten.

Seit dem 21. Juni 2012 gilt die Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 vom 20.12.2010 („Rom III-Verordnung“), nach der das auf Scheidungen anwendbare Recht bestimmt wird. Die Verordnung gilt in Deutschland und in 13 anderen EU-Mitgliedstaaten, darunter auch Ungarn. Das nach der Verordnung anwendbare Recht ist auch dann anzuwenden, wenn es das Recht eines Staates ist, der nicht EU-Mitgliedsstaat ist oder der nicht zu den Unterzeichnern der Rom-III-Verordnung gehört (z.B. *Scheidung zweier Deutscher, die sich ständig in den USA aufhalten*).

1. Wie bestimmt sich das auf eine Scheidung anwendbare Recht?

Haben Ehepartner für eine Scheidung keine **einvernehmliche Rechtswahl** getroffen, dann ist nun das Recht des Staates anwendbar,

1. in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben
2. in dem sie zuletzt ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt hatten, wenn mindestens einer der beiden Partner dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder ihn vor weniger als einem Jahr aufgegeben hat
3. dessen gemeinsame Staatsangehörigkeit sie zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichtes besitzen
4. sofern sie keine gemeinsame Staatsangehörigkeit besitzen, des Staates des angerufenen Gerichts

Haben z.B. zwei Deutsche ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Ungarn, wird auf ihre Scheidung ungarisches Recht angewendet. Hatten eine Deutsche und ein Ungar ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt in Russland und hält sich einer der beiden Partner noch dort auf, wird auf die Scheidung russisches Recht angewendet.

2. Wo ist der gewöhnliche Aufenthalt?

Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Dies wird objektiv anhand der tatsächlichen Verhältnisse ermittelt; dabei wird festgestellt, wo der Schwerpunkt der sozialen Kontakte zu suchen ist, insbesondere in familiärer und beruflicher Hinsicht. Als nicht nur vorübergehend gilt stets und von Beginn an ein **zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von mehr als sechsmonatiger Dauer**, kurzfristige Unterbrechungen bleiben unberücksichtigt.

3. Was bedeutet anwendbares Scheidungsrecht?

Das anwendbare Scheidungsrecht regelt die folgenden Punkte:

- die Scheidungsvoraussetzungen, wie z.B. eine erforderliche Trennungszeit.
Das Recht mancher Staaten macht eine Scheidung sehr leicht, andere Staaten erlauben die Scheidung hingegen nur unter strengen Voraussetzungen.

- die Scheidungsgründe
Nach deutschem Recht kann eine Ehe geschieden werden, wenn sie gescheitert ist, das heißt, wenn die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, dass die Ehegatten sie wiederherstellen. Dies wird unwiderlegbar vermutet, wenn die Ehegatten seit einem Jahr getrennt leben und beide die Scheidung beantragen oder ihr zustimmen. Viele andere Rechtsordnungen machen aber das Vorliegen bestimmter Gründe zur Scheidungsvoraussetzung, zum Beispiel Ehebruch, Misshandlungen, „Zanksucht“, Verletzung der Unterhaltspflicht, „ehrloses Verhalten“ oder „böswilliges Verlassen“ des Ehepartners und kennen diesbezüglich das Schuldprinzip.
- den Versorgungsausgleich

Dagegen sind vermögensrechtliche Folgen der Ehe und Unterhaltspflichten, ebenso wie etwa die Frage des Namens der Ehegatten, die elterliche Verantwortung und Erbschaften, aus dem Wirkungsbereich von „Rom III“ ausdrücklich ausgenommen.

4. Was ist bei der Rechtswahl zu beachten?

a) zeitlich

Eine Rechtswahl kann nach der Rom III-Verordnung **auch noch unmittelbar vor der Anrufung des Gerichts** und in Deutschland sogar noch im laufenden Verfahren getroffen werden.

Für eine frühzeitige Rechtswahl spricht, dass eine Vereinbarung zwischen den Partnern möglicherweise nicht mehr zustande kommt, wenn das Scheidungsverlangen erst einmal im Raum steht und einer der beiden Beteiligten bei Anwendbarkeit eines anderen Scheidungsrechts Vorteile für sich zu erkennen meint.

Eine Rechtswahlvereinbarung, die **vor dem In-Kraft-Treten der Rom-III-Verordnung am 21. Juni 2012** geschlossen wurde (zum Beispiel in einem Ehevertrag), ist weiterhin wirksam, sofern sie die Voraussetzungen nach Art. 6 (Einigung und materielle Wirksamkeit) und 7 (Formgültigkeit) der Rom III-Verordnung erfüllt.

b) förmlich

Rom III sieht die **Schriftform** vor.

Deutsches Recht sieht die notarielle Beurkundung vor.

In Ungarn muss die Rechtswahl notariell beurkundet werden oder in einer privatschriftlichen Urkunde, die von einem Rechtsanwalt gegengezeichnet wurde, getroffen werden.

Abweichende Formvorschriften eines EU-Mitgliedstaates sind zwingend einzuhalten, wenn beide Ehegatten dort im Zeitpunkt der Rechtswahl ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder der eine ihn dort und der andere in einem Drittstaat hat.

z.B. Ein Franzose und eine Deutsche mit Wohnsitz in Frankreich müssen ihre Rechtswahl zwingend notariell beurkunden lassen.

Haben beide Ehepartner ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem nicht EU-Mitgliedstaat, ist für die Rechtswahl die Schriftform ausreichend, auch wenn sie sich vor einem deutschen Gericht scheiden lassen wollen.

z.B. ein Ungar und eine Deutsche mit Wohnsitz in Jordanien können eine Rechtswahl durch einfache Schriftform treffen.

Deutsche Formvorschriften sind zwingend anwendbar, wenn beide Ehegatten im Zeitpunkt der Rechtswahl ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben oder der eine ihn dort und der andere in einem Nicht-Mitgliedstaat hat.

z.B. ein Deutscher mit Wohnsitz in Deutschland und eine Ungarin mit Wohnsitz in Dänemark müssen ihre Rechtswahl notariell beurkunden lassen.

Sie sind eine Option, wenn ein Ehepartner seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland und der andere in einem anderen Mitgliedstaat (z.B. Ungarn) hat.

z.B. ein Deutscher mit Wohnsitz in Deutschland und eine Ungarin mit Wohnsitz in Ungarn können ihren Ehevertrag notariell beurkunden lassen oder sie wählen die einfache Schriftform für ihre Rechtswahlerklärung und lassen ihre Urkunde von einem Rechtsanwalt gegenzeichnen.

Die Rechtswahl kann wie folgt **formuliert** werden: „Für den Fall der Scheidung bestimmen wir das deutsche Recht als das auf unsere Scheidung anwendbare Recht“ oder „Auf unsere Scheidung soll deutsches Recht anwendbar sein“.

5. Wo kann ein Scheidungsverfahren stattfinden?

Die Ehegatten haben folgende Wahlmöglichkeiten:

- a) einer der Partner kann das **Gericht am ausländischen Wohnort** anrufen.
- b) wenn beide Ehegatten Deutsche sind und in einem EU-Mitgliedsstaat leben, kann der nach der Trennung am ausländischen Wohnort nach Deutschland zurückgekehrte Ehegatte das dann für seinen deutschen Wohnort örtlich zuständige deutsche Gericht anrufen
- c) wenn beide Ehegatten Deutsche sind und ihren Aufenthalt im Ausland haben, können sie sich auch in Deutschland scheiden lassen (vor dem AG Berlin-Schöneberg).
- d) Wenn ein Ehegatte Deutscher und der andere Angehöriger eines anderen Mitgliedsstaates ist, kann in EU-Staaten (außer Dänemark) nur das Gericht am gemeinsamen Aufenthaltsort angerufen werden (Brüssel-II a-Verordnung).
- e) *z.B. ein Deutscher und eine Ungarin leben in Ungarn. Die Scheidung kann nur in Ungarn eingereicht werden. Oder ein Franzose und eine Deutsche leben in Ungarn. Die Scheidung kann nur in Ungarn eingereicht werden.*

6. Wo kann ein Scheidungsverfahren stattfinden?

Eheverträge können bei der deutschen Botschaft in Budapest derzeit aus personellen und organisatorischen Gründen nicht beurkundet werden.

Wenn Sie aus Rechtssicherheitsgründen die Beurkundung der Rechtswahlerklärung an der Botschaft wünschen, können Sie sich unter konsulat@buda.diplo.de an das Konsularreferat der Botschaft wenden.

Ihrem Anschreiben, das Ihre vollständigen Kontaktdaten (Anschrift, Telefon, E-Mail) enthalten sollte und in dem Sie Angaben zu den Sprachkenntnissen beider Ehegatten machen sollten, fügen Sie bitte einen Scan folgender Unterlagen bei:

- Reisepass / Personalausweis beider Ehepartner
- Lakcím (Wohnsitz)-Karte beider Ehepartner

Die Botschaft wird sich dann zur Terminvereinbarung mit Ihnen in Verbindung setzen.

Für die Beurkundung fällt, wenn die Erklärung in deutscher Sprache abgegeben wird, eine Gebühr von 65,- EUR an, zahlbar bei Beurkundung in bar in HUF zum jeweiligen Tageskurs oder mit Kreditkarte (Visa/Mastercard) in EUR. Barzahlungen in EUR werden nicht akzeptiert.

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Budapest
– Rechts- und Konsularreferat –
Hausanschrift: 1014 Budapest I. Bezirk, Úri utca 64-66
Postanschrift: Pf. 43, H-1250 Budapest, Ungarn
Telefon: +36 1 4883 -500
Telefax: +36 1 4883 558 oder 570
E-Mail: konsulat@buda.diplo.de
Internet: www.budapest.diplo.de